

Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

61. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 14. Juni 2007

Nummer 15

INHALT

Tag		Seite
7. 6. 2007	Gesetz zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen und zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes 22220 (neu), 22220 03	200
7. 6. 2007	Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes 22620 19	207
7. 6. 2007	Gesetz über die „Stiftung Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen“ 77000 (neu)	209
1. 6. 2007	Verordnung über den Kurbeitrag im Staatsbad Pymont 20220 (neu), 20220 01 19	211
1. 6. 2007	Bekanntmachung über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder 32300	214

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen
und zur Änderung des Niedersächsischen
Hochschulzulassungsgesetzes

Vom 7. Juni 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz
zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen

(1) Dem am 22. Juni 2006 unterzeichneten Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 19 Abs. 1 Satz 1 in Kraft tritt, ist im Niedersächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Artikel 2

Änderung des
Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulzulassungsgesetz vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2006 (Nds. GVBl. S. 538), wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Artikel 12 Abs. 7 und Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2, Nr. 3 Satz 6 und Abs. 2 und 3 des Staatsvertrages gelten entsprechend“.

b) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) ¹Die Auswahlentscheidung innerhalb der Vorabquote nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Staatsvertrages richtet sich nach Entscheidung der Hochschule entweder nur nach der Durchschnittsnote oder nach den kombinierten Auswahlkriterien nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2. ²Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 und die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend. ³Besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, können berücksichtigt werden. ⁴Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Förderung begabter Studierender für ein Studium ein Stipendium erhält,

2. eine Prüfung nach § 18 Abs. 10 Satz 1 NHG an einem Studienkolleg abgelegt hat,

3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,

4. aus einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt, oder

5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

⁵Verpflichtungen aufgrund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.“

c) Die bisherigen Absätze 5 bis 9 werden Absätze 6 bis 10.

d) Im neuen Absatz 6 werden in Satz 1 die Zahl „3,“ und die Zahl „4,“ gestrichen.

e) Im neuen Absatz 7 wird in Satz 2 der Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 1 Satz 5 NHG)“ durch den Klammerzusatz „(§ 18 Abs. 4 Satz 1 NHG)“ ersetzt.

2. § 7 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Bei der Feststellung der Eignung für Masterstudiengänge im Rahmen von konsekutiven Studiengängen ist das Ergebnis der Bachelorprüfung und, wenn dieses noch nicht vorliegt, die Durchschnittsnote nach § 18 Abs. 7 Satz 3 NHG zu berücksichtigen“.

b) Nummer 4 wird gestrichen.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 32 Abs. 3 Nr. 3 des Hochschulrahmengesetzes“ durch die Angabe „Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 des Staatsvertrages“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²§ 5 Abs. 3 bis 5 und 10 gilt entsprechend“.

4. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Staatsvertrag“ die Worte „für in das zentrale Vergabeverfahren einbezogene und in das zentrale Vergabeverfahren nicht einbezogene Studiengänge“ eingefügt.

b) In Satz 2 wird die Zahl „16“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

5. In § 10 werden die Worte „abweichend von Artikel 16 Abs. 1 Nr. 15“ durch die Worte „gemäß Artikel 15 Abs. 1 Nrn. 9 und 10“ ersetzt.

6. Es wird der folgende § 11 angefügt:

„§ 11

Übergangsregelungen

(1) § 7 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Studienplatzvergabe zum Sommersemester 2007 in der vor dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die §§ 5 und 8 bis 10 sind auf die Studienplatzvergabe zum Sommersemester 2007 und zum Wintersemester 2007/2008 in der vor dem 1. Juli 2007 geltenden Fassung anzuwenden.“

Nds. GVBl. Nr. 15/2007, ausgegeben am 14. 6. 2007

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Staatsvertrag
über die Vergabe von Studienplätzen**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen
(im Folgenden: „die Länder“ genannt)
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Aufgaben der Zentralstelle

(1) ¹Die auf Grund des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 20. Oktober 1972 als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtete Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle – ZVS –) mit dem Sitz in Dortmund hat die Aufgabe,

1. Studienplätze für das erste Fachsemester an staatlichen Hochschulen in Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren zu vergeben (Verfahren der Zentralstelle),
2. die Hochschulen bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 zu unterstützen,
3. für einheitliche Maßstäbe zur Festsetzung von Zulassungszahlen zu sorgen.

²Die Vergabe der Studienplätze erfolgt für Deutsche sowie für ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die Deutschen gleichgestellt sind. ³Deutschen gleichgestellt sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union sowie sonstige ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, die eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung besitzen. ⁴Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.

(2) Die Zentralstelle kann ferner auf Antrag einzelner oder mehrerer Länder und gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten für Hochschulen dieser Länder besondere zentrale, auch gemeinsame Verteilungsverfahren oder Auswahlverfahren durchführen.

(3) Bei der Durchführung des Auswahlverfahrens nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 kann die Zentralstelle zusätzliche Leistungen für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten erbringen.

(4) Die Zentralstelle kann sonstige hochschulorientierte Dienstleistungsaufgaben für einzelne Hochschulen auf deren Antrag gegen vollständige Erstattung der entstehenden Kosten übernehmen.

Artikel 2

Rechtsstellung der Zentralstelle

(1) ¹Soweit in diesem Staatsvertrag oder in den Rechtsverordnungen nach Artikel 15 nichts anderes bestimmt ist, gilt das Recht des Sitzlandes. ²Die Zentralstelle gilt für die Anwendung des Rechts des Sitzlandes zugleich als dessen Einrichtung.

(2) Die in der Zentralstelle tätigen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sind Bedienstete des Sitzlandes.

(3) Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes führt die Rechtsaufsicht und unbeschadet der Entscheidungen des Verwaltungsausschusses die Fachaufsicht über die Zentralstelle.

Artikel 3

Organe der Zentralstelle

Organe der Zentralstelle sind:

1. der Verwaltungsausschuss,
2. der Beirat,
3. die Direktorin oder der Direktor.

Artikel 4

Der Verwaltungsausschuss

(1) ¹Dem Verwaltungsausschuss gehören als Mitglieder je eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien der Länder an. ²Zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses kann der Bund zwei Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. ³Der Verwaltungsausschuss kann weitere Personen hinzuziehen.

(2) Der Verwaltungsausschuss beschließt über:

1. Vorschläge für die von den Ländern zu erlassenden Rechtsverordnungen (Artikel 15),
2. die Einbeziehung von Studiengängen in das Verfahren der Zentralstelle (Artikel 8 Abs. 1),
3. die Verfahrensart (Artikel 8 Abs. 2 und 3),
4. die Aufhebung der Einbeziehung (Artikel 8 Abs. 4),
5. Anträge nach Artikel 1 Abs. 2,
6. den Haushaltsvorentwurf und die Feststellung der Jahresrechnung (Artikel 16),
7. die Zustimmung zur Besetzung der Stelle der Direktorin oder des Direktors,
8. die gemeinsame Geschäftsordnung für sich und den Beirat sowie über die Geschäftsordnung und die Richtlinien für die Arbeit der Zentralstelle einschließlich der Information von Studienberatungsstellen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerbern,
9. die statistische Auswertung der bei der Zentralstelle anfallenden Daten und deren Veröffentlichung,
10. Kostenregelungen nach Artikel 1 Abs. 2 und 3.

(3) ¹Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ²Ein Land kann die Vertreterin oder den Vertreter eines anderen Landes zur Ausübung seines Stimmrechts ermächtigen.

(4) ¹Der Verwaltungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 ist eine Mehrheit von

drei Vierteln der Stimmen der Mitglieder erforderlich. ³Im Falle des Absatzes 2 Nr. 4 genügt die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder.

Artikel 5 **Der Beirat**

(1) ¹Dem Beirat gehört je Land eine Vertreterin oder ein Vertreter an, die oder der von den staatlichen Hochschulen des Landes nach Landesrecht bestimmt worden ist. ²Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen. ³Sie sind auf Verlangen jederzeit zu hören.

(2) ¹Der Beirat kann Empfehlungen zu den in Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 und 9 genannten Angelegenheiten geben. ²Er ist vor einem Beschluss des Verwaltungsausschusses nach Artikel 4 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 zu hören.

Artikel 6 **Leitung der Zentralstelle**

(1) Die Direktorin oder der Direktor wird durch das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium des Sitzlandes im Einvernehmen mit dem Verwaltungsausschuss bestellt.

(2) Die Direktorin oder der Direktor vertritt die Zentralstelle gerichtlich und außergerichtlich und führt die Geschäfte der Zentralstelle.

Artikel 7 **Kapazitätsermittlung und Festsetzung von Zulassungszahlen**

(1) ¹Für die Vergabe von Studienplätzen in Studiengängen, die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogen sind, sind Zulassungszahlen nach Artikel 15 Abs. 1 Nr. 10 und nach Maßgabe des Landesrechts festzusetzen. ²Zulassungszahl ist die Zahl der von der einzelnen Hochschule höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber in einem Studiengang. ³Sie wird auf der Grundlage der jährlichen Aufnahmekapazität festgesetzt. ⁴Zulassungszahlen dürfen nur für einen bestimmten Zeitraum, höchstens für die Dauer eines Jahres, festgesetzt werden.

(2) ¹Die Zulassungszahlen sind so festzusetzen, dass nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Vorgaben und unter Berücksichtigung der räumlichen und fachspezifischen Gegebenheiten eine erschöpfende Nutzung der Ausbildungskapazität erreicht wird; die Qualität in Forschung und Lehre, die geordnete Wahrnehmung der Aufgaben der Hochschule, insbesondere in Forschung, Lehre und Studium sowie in der Krankenversorgung, sind zu gewährleisten. ²Bei der Erprobung neuer Studiengänge und -methoden, bei der Neuordnung von Studiengängen und Fachbereichen und beim Aus- oder Aufbau der Hochschulen können Zulassungszahlen abweichend von Satz 1 festgesetzt werden.

(3) ¹Die jährliche Aufnahmekapazität wird auf der Grundlage des Lehrangebots, des Ausbildungsaufwands und weiterer kapazitätsbestimmender Kriterien ermittelt. ²Dem Lehrangebot liegen die Stellen für das hauptamtlich tätige wissenschaftliche Personal, soweit ihm Lehraufgaben übertragen sind, die Lehraufträge und die dienstrechtlichen Lehrverpflichtungen zugrunde unter Berücksichtigung festgelegter Reduzierungen, insbesondere im medizinischen Bereich für Krankenversorgung und diagnostische Leistungen. ³Der Ausbildungsaufwand ist durch studiengangspezifische Normwerte festzusetzen, die den Aufwand festlegen, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang erforderlich ist. ⁴Bei der Festsetzung von Normwerten sind ausbildungsrechtliche Vorschriften sowie der Ausbildungsaufwand in gleichartigen und vergleichbaren Studiengängen zu beachten. ⁵Die Normwerte haben eine gleichmäßige und erschöpfende Auslastung der Hochschulen zu gewährleisten; in diesem Rahmen sind die

Hochschulen bei der Gestaltung von Lehre und Studium frei. ⁶Die Normwerte werden durch Rechtsverordnung festgesetzt. ⁷Weitere kapazitätsbestimmende Kriterien sind insbesondere die räumlichen und sächlichen Gegebenheiten, zusätzliche Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden, die Ausstattung mit nichtwissenschaftlichem Personal, das Verbleibeverhalten der Studierenden (Schwund) und die besonderen Gegebenheiten in den medizinischen Studiengängen, insbesondere eine ausreichende Zahl von für die Lehre geeigneten Patientinnen und Patienten.

(4) Vor der Festsetzung von Zulassungszahlen legt die Hochschule der zuständigen Landesbehörde einen Bericht mit ihren Kapazitätsberechnungen vor.

(5) Bei der Feststellung der Aufnahmekapazität gemäß Absatz 3 bleiben Maßnahmen zum Ausgleich zusätzlicher Belastungen auf Grund der bisherigen Entwicklung der Studienanfängerzahl und der Zahl der Studierenden unberücksichtigt; sie sind gesondert auszuweisen.

Artikel 8 **Einbeziehung von Studiengängen**

(1) ¹In das Verfahren der Zentralstelle ist ein Studiengang zum frühestmöglichen Zeitpunkt einzubeziehen, wenn für ihn für alle staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze übersteigt, soweit nicht wegen der Art der Zugangsvoraussetzungen oder der Auswahlmaßstäbe den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten wird. ²In das Verfahren der Zentralstelle soll ein Studiengang einbezogen werden, wenn nur für die Mehrzahl der staatlichen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt sind und zu erwarten ist, dass die Bewerberzahl die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze mindestens erreicht. ³Das Gleiche gilt, wenn aus anderen Gründen eine zentrale Vergabe der Studienplätze sinnvoll ist.

(2) Bei der Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle ist insbesondere festzulegen,

1. ob für den Studiengang
 - a) ein Verteilungsverfahren (Artikel 9 Abs. 1) oder
 - b) ein Auswahlverfahren (Artikel 9 Abs. 2) durchzuführen ist,
2. für welchen Bewerberkreis die Einbeziehung gilt,
3. für welche Fälle den Hochschulen die Entscheidung vorbehalten bleibt.

(3) ¹In den einbezogenen Studiengängen findet ein Auswahlverfahren statt, sofern nicht ein Verteilungsverfahren festgelegt wird. ²Die Verfahrensart ist für jedes Vergabeverfahren zu überprüfen. ³Die Festlegung eines Verteilungsverfahrens ist auf höchstens zwei aufeinander folgende Vergabeverfahren beschränkt.

(4) ¹Die Einbeziehung eines Studiengangs in das Verfahren der Zentralstelle kann befristet werden. ²Die Einbeziehung ist aufzuheben, wenn die Voraussetzungen dafür entfallen sind oder ein Bedürfnis für eine zentrale Vergabe der Studienplätze nicht mehr besteht.

Artikel 9 **Verfahrensarten**

(1) In Studiengängen, in welchen in den beiden vorangegangenen Semestern alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden konnten und die Zahl der Eingeschriebenen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze nicht oder nicht wesentlich überschritten hat, soll ein Verteilungsverfahren festgelegt werden, es sei denn, dass auf Grund tatsächlicher Anhaltspunkte zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze wesentlich übersteigen wird.

(2) In Studiengängen, in welchen im Hinblick auf die Einschreibeergebnisse vorangegangener Semester zu erwarten ist, dass die Zahl der Einschreibungen die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze so wesentlich übersteigen wird, dass ein Verteilungsverfahren nicht beschlossen werden kann, wird ein Auswahlverfahren durchgeführt.

Artikel 10

Verteilungsverfahren

(1) In einem Verteilungsverfahren nach Artikel 9 Abs. 1 werden die an den einzelnen Hochschulen vorhandenen Studienplätze von der Zentralstelle möglichst nach den Ortswünschen der Bewerberinnen und Bewerber und, soweit notwendig, bis zu einem Viertel der Studienplätze nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen vergeben.

(2) Im Verteilungsverfahren ist ein Teil der Studienplätze ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die Deutschen nicht gleichgestellt sind, vorzubehalten.

Artikel 11

Auswahlverfahren

(1) ¹In einem Auswahlverfahren werden die Bewerberinnen und Bewerber nach den Artikeln 12 und 13 sowie nach Absatz 4 ausgewählt. ²Bei den Bewerbungen für diese Studienplätze dürfen sechs Ortswünsche in einer Rangliste angegeben werden. ³Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 3 von der Hochschule zugelassen. ⁴Im Übrigen werden sie den einzelnen Hochschulen möglichst nach ihren Ortswünschen und, soweit notwendig, in den Fällen des Artikels 13 Abs. 1 Nr. 1 vor allem nach dem Grad der nachgewiesenen Qualifikation für das gewählte Studium, in allen anderen Fällen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen zugewiesen. ⁵Ist danach im Einzelfall keine Zulassung möglich, rückt die rangnächste Bewerberin oder der rangnächste Bewerber der jeweiligen Gruppe nach, sofern sie oder er sich für eine Hochschule beworben hat, an der noch Studienplätze frei sind.

(2) ¹Den Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Nachteile entstehen

1. aus der Erfüllung von Dienstpflichten nach Artikel 12 a des Grundgesetzes und der Übernahme solcher Dienstpflichten und entsprechender Dienstleistungen auf Zeit bis zur Dauer von drei Jahren,
2. aus dem Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfergesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) in der jeweils geltenden Fassung,
3. aus der Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) in der jeweils geltenden Fassung oder aus der Ableistung eines freiwilligen ökologischen Jahres nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) in der jeweils geltenden Fassung oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojektes,
4. aus der Betreuung oder Pflege eines Kindes unter 18 Jahren oder einer pflegebedürftigen Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren.

(3) Wer zum Bewerbungsstichtag das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird an einem Auswahlverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(4) Studienplätze nach Artikel 14 Abs. 3, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist, können auch durch das Los vergeben werden.

Artikel 12

Vorabquoten

(1) ¹In einem Auswahlverfahren sind bis zu zwei Zehntel der zur Verfügung stehenden Studienplätze vorzubehalten für:

1. Bewerberinnen und Bewerber, für die die Ablehnung des Zulassungsantrages eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde,
2. Bewerberinnen und Bewerber, die sich auf Grund entsprechender Vorschriften verpflichtet haben, ihren Beruf in Bereichen besonderen öffentlichen Bedarfs auszuüben,
3. ausländische Staatsangehörige und Staatenlose, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
4. Bewerberinnen und Bewerber, die in einem noch nicht abgeschlossenen Studiengang die Qualifikation für das gewählte Studium erworben haben,
5. Bewerberinnen und Bewerber, die bereits ein Studium in einem anderen Studiengang abgeschlossen haben (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium),
6. in der beruflichen Bildung Qualifizierte, die über keine sonstige Studienberechtigung verfügen.

²Die Quote nach Satz 1 Nr. 6 soll nur gebildet werden, wenn zu erwarten ist, dass der Anteil der ihr unterfallenden Bewerberinnen und Bewerber an der Bewerbergesamtzahl mindestens eins vom Hundert beträgt; wird die Quote nicht gebildet, erfolgt eine Beteiligung am Verfahren nach Artikel 13.

(2) ¹Die Quoten nach Absatz 1 Satz 1 können für die Studienplätze je Studienort oder für die Gesamtzahl aller Studienplätze gebildet werden. ²Daneben kann bestimmt werden, dass der Anteil der Studienplätze für die Bewerbergruppen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 bis 6 an der Gesamtzahl der Studienplätze je Bewerbergruppe nicht größer sein darf als der Anteil der jeweiligen Bewerbergruppe an der Bewerbergesamtzahl. ³Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus der Quote nach Absatz 1 Nr. 3 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 vergeben. ⁴Nicht in Anspruch genommene Studienplätze aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6 werden nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 2 vergeben.

(3) ¹Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere, vor allem soziale und familiäre Gründe in der Person der Bewerberin oder des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. ²Wer geltend macht, aus nicht selbst zu vertretenden Umständen daran gehindert gewesen zu sein, einen für die Berücksichtigung bei der Auswahl nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 besseren Wert zu erreichen, wird mit dem nachgewiesenen Wert an der Vergabe der Studienplätze in diesen Quoten beteiligt.

(4) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 werden nach dem Grad der Qualifikation ausgewählt.

(5) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden nach den Prüfungsergebnissen des Erststudiums und nach den für die Bewerbung für ein weiteres Studium maßgeblichen Gründen ausgewählt.

(6) Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 werden in erster Linie unter Qualifikationsgesichtspunkten ausgewählt.

(7) Wer den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 unterfällt, kann nicht im Verfahren nach Artikel 13 zugelassen werden; Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

Artikel 13

Hauptquoten

(1) Im Auswahlverfahren werden die nach Abzug der Studienplätze nach Artikel 12 verbleibenden Studienplätze nach folgenden Grundsätzen vergeben:

1. zu einem Fünftel der Studienplätze an jeder Hochschule durch die Zentralstelle nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium. ²Qualifikationsgrade, die nur geringfügig voneinander abweichen, können als ranggleich behandelt werden. ³Die Länder tragen dafür Sorge, dass die Nachweise innerhalb eines Landes und im Verhältnis der Länder untereinander hinsichtlich der jeweiligen Anforderungen und Bewertungen vergleichbar sind. ⁴Solange die Vergleichbarkeit im Verhältnis der Länder untereinander nicht gewährleistet ist, werden für die Auswahl der Studienbewerberinnen und -bewerber Landesquoten gebildet. ⁵Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang (Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil); für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg werden die sich danach ergebenden Quoten um drei Zehntel erhöht. ⁶Bei der Berechnung des Bewerberanteils werden nur Personen berücksichtigt, die eine Hochschulzugangsberechtigung besitzen, die von allen Ländern gegenseitig anerkannt ist;
2. zu einem Fünftel der Studienplätze nach der Dauer der Zeit seit dem Erwerb der Qualifikation für den gewählten Studiengang (Wartezeit). ²Zeiten eines Studiums an einer deutschen Hochschule werden auf die Wartezeit nicht angerechnet;
3. im Übrigen von den Hochschulen nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens. ²Die jeweilige Hochschule vergibt die Studienplätze in diesem Verfahren nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts insbesondere
 - a) nach dem Grad der Qualifikation,
 - b) nach den gewichteten Einzelnoten der Qualifikation für das gewählte Studium, die über die fachspezifische Eignung Auskunft geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung oder Berufstätigkeit,
 - e) nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers und über die Identifikation mit dem gewählten Studium und dem angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen über die Anforderungen des Studiums dienen soll,
 - f) auf Grund einer Verbindung von Maßstäben nach den Buchstaben a bis e.

³Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden. ⁴Die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer am Auswahlverfahren kann begrenzt werden. ⁵In diesem Fall entscheidet die Hochschule über die Teilnahme nach einem der in Satz 2 Buchstabe a bis d genannten Maßstäbe, nach dem Grad der Ortspräferenz oder nach einer Verbindung dieser Maßstäbe. ⁶Bewerberinnen und Bewerber, die nach Nummer 1 oder 2 ausgewählt wurden, nehmen am Auswahlverfahren nicht teil.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 kann bei Ranggleichheit eine Verbindung der Maßstäbe nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 vorgesehen werden.

(3) ¹Besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 und 2 nach Anwendung der Absätze 1 und 2 Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer dem Personenkreis nach Artikel 11 Abs. 2 angehört. ²Besteht danach noch Ranggleichheit, kann eine Entscheidung durch das Los vorgesehen werden.

(4) Aus den Quoten nach Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 2 nicht in Anspruch genommene Studienplätze werden nach Absatz 1 Nr. 3 vergeben.

Artikel 14

Verfahrensvorschriften

(1) ¹Wer nach Artikel 13 Abs. 1 Nr. 3 von einer Hochschule ausgewählt worden ist, wird von der Hochschule zugelassen. ²Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält von der Hochschule einen auf die Auswahl in ihrem Verfahren beschränkten Ablehnungsbescheid. ³Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Hochschulen findet nicht statt.

(2) Die Zentralstelle ermittelt in den Quoten nach Artikel 12 Abs. 1 Nr. 1, 2, 4, 5 und 6, Artikel 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Artikel 11 Abs. 4 auf Grund der Bewerbungsunterlagen nach den jeweiligen Zulassungsbestimmungen, an welcher Hochschule eine Zulassung erfolgen kann und erlässt den Zulassungsbescheid.

(3) Soweit an einer Hochschule für den ersten Teil eines Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für spätere Teile dieses Studiengangs besteht, wird die Zulassung auf den ersten Teil des Studiengangs beschränkt.

(4) Die Hochschule ist verpflichtet, die von der Zentralstelle Zugelassenen einzuschreiben, wenn die übrigen Einschreibevoraussetzungen vorliegen.

(5) Ein Widerspruchsverfahren gegen Bescheide der Zentralstelle über die Zulassungsanträge findet nicht statt.

(6) ¹Beruhet die Zulassung durch die Hochschule oder die Zentralstelle auf falschen Angaben im Zulassungsantrag, wird sie zurückgenommen; ist die Zulassung sonst fehlerhaft, kann sie zurückgenommen werden. ²Nach Ablauf eines Jahres ist die Rücknahme der Zulassung durch die Zentralstelle ausgeschlossen.

(7) Die Zentralstelle ist nach Maßgabe der Rechtsverordnungen nach Artikel 15 berechtigt, Versicherungen an Eides statt zu verlangen und abzunehmen.

Artikel 15

Rechtsverordnungen

(1) Die Länder bestimmen durch Rechtsverordnungen die Einzelheiten des Verfahrens und der dabei anzuwendenden inhaltlichen Kriterien, insbesondere:

1. die Verteilungs- und Auswahlkriterien (Artikel 10 bis 12 sowie 13 Abs. 1 Nr. 1 und 2),
2. die Quoten nach Artikel 10 Abs. 1 und 2, Artikel 12 Abs. 1,
3. den Ablauf des Verteilungsverfahrens nach Artikel 10,
4. die Festlegungen nach Artikel 8 Abs. 2,
5. den Ablauf des Bewerbungsverfahrens, insbesondere die Fälle, in denen Bewerbungen an die Zentralstelle zu richten sind, einschließlich der Fristen; dabei kann die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung vorgesehen werden;
6. den Ablauf des Vergabeverfahrens sowie die Vergabe nicht in Anspruch genommener oder aus anderen Gründen frei gebliebener Plätze auch an Bewerberinnen und Bewerber, die die Fristen versäumt haben,
7. die Vergabe der Studienplätze nach Artikel 11 Abs. 4,

8. die Einbeziehung und die Aufhebung der Einbeziehung von Studiengängen,
9. die Normwerte sowie die Kapazitätsermittlung nach Artikel 7,
10. die Festsetzung von Zulassungszahlen nach Artikel 7, soweit das Landesrecht dafür keine andere Rechtsform vorsieht,
11. die Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 4.

(2) Die Rechtsverordnungen der Länder nach Absatz 1 müssen übereinstimmen, soweit dies für eine zentrale Vergabe der Studienplätze notwendig ist.

Artikel 16

Haushalt der Zentralstelle

(1) Der Haushaltsvorentwurf bedarf der Zustimmung der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

(2) ¹Das Sitzland verpflichtet sich, den Haushalt der Zentralstelle nach den Beschlüssen der für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und der Finanzministerien der Länder in seinen Haushaltsplan aufzunehmen. ²Die Länder verpflichten sich, dem Sitzland den rechnungsmäßigen Zuschussbetrag anteilig zu erstatten. ³Der Betrag wird auf die einzelnen Länder zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis ihrer Steuereinnahmen und zu einem Drittel nach dem Verhältnis ihrer Bevölkerungszahl umgelegt. ⁴Als Steuereinnahmen gelten die im Länderfinanzausgleich zugrunde gelegten Steuereinnahmen der Länder. ⁵Die Steuereinnahmen erhöhen oder vermindern sich um die Beträge, welche die Länder im Rahmen des Länderfinanzausgleichs von anderen Ländern erhalten oder an andere Länder abführen. ⁶Maßgebend sind die Steuereinnahmen und die vom Statistischen Bundesamt für den 30. Juni festgestellte Bevölkerungszahl des dem Haushaltsjahr zwei Jahre vorausgehenden Haushaltsjahres.

(3) ¹Die in die Haushaltsrechnung der Zentralstelle nicht eingehenden besonderen Kosten des Sitzlandes, die im Bereich der Verwaltungsgerichtsbarkeit und für die Aufsicht über die Zentralstelle entstehen, werden von den übrigen Ländern dem Sitzland durch eine Pauschalzahlung in Höhe von insgesamt 2 vom Hundert des Erstattungsbetrages nach Absatz 2 Satz 2 abgegolten. ²Hierfür gelten die Bestimmungen des Absatzes 2 Satz 2 bis 6 entsprechend.

(4) ¹Die Anteilsbeträge der Länder werden im Laufe eines jeden Haushaltsjahres in zwei Teilbeträgen zum 1. Januar und zum 1. Juli nach den Ansätzen des Haushaltsplans fällig. ²Über- und Minderzahlungen gegenüber dem sich nach der Jahresrechnung ergebenden Finanzbedarf werden bei dem zweiten Teilbetrag des folgenden Haushaltsjahres ausgeglichen.

(5) ¹Für die Bewirtschaftung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben und für die Prüfung der Jahresrechnung sind die im Sitzland geltenden Vorschriften maßgebend. ²Das Sitzland teilt das Ergebnis des Prüfungsverfahrens den vertragschließenden Ländern mit.

Artikel 17

Staatlich anerkannte Hochschulen

¹Staatlich anerkannte Hochschulen können auf Antrag des Landes mit Zustimmung des Trägers in das Verfahren der Zentralstelle einbezogen werden. ²Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss. ³Öffentliche nichtstaatliche Fachhochschulen gelten als staatlich anerkannte Hochschulen im Sinne dieses Staatsvertrages.

Artikel 18

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer bei einer Bewerbung gegenüber der Zentralstelle vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben über die für die Vergabe der Studienplätze maßgeblichen Daten macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Zentralstelle.

Artikel 19

Schlussvorschriften

(1) ¹Dieser Staatsvertrag tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifikationsurkunde bei der Staatskanzlei des Sitzlandes hinterlegt ist. ²Er findet erstmals auf das seinem Inkrafttreten unmittelbar nachfolgende Vergabeverfahren Anwendung. ³Der Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 tritt mit Abschluss des Vergabeverfahrens außer Kraft, das dem Vergabeverfahren nach Satz 2 vorangeht.

(2) Dieser Staatsvertrag kann von jedem Land durch schriftliche Erklärungen gegenüber den übrigen vertragschließenden Ländern zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden.

(3) ¹Nach Außerkrafttreten dieses Staatsvertrages ist die Zentralstelle aufzulösen. ²Die Bediensteten, die nicht durch Kündigung entlassen werden können, sind nach Möglichkeit von den Ländern in geeignete Verwaltungsbereiche zu übernehmen. ³Die Vorschriften des Sitzlandes über die beamtenrechtlichen Folgen bei Auflösung von Behörden bleiben unberührt.

(4) Die Länder sind verpflichtet, dem Sitzland alle in Ausführung dieses Staatsvertrages entstehenden Aufwendungen für Verpflichtungen, die über das Ende dieses Staatsvertrages hinaus bestehen bleiben, nach Maßgabe des Artikels 16 Abs. 2 zu erstatten.

(5) Über die Verwendung des der Zentralstelle dienenden Vermögens beschließen die für das Hochschulwesen zuständigen Ministerien und die Finanzministerien der Länder mit einer Mehrheit von jeweils zwei Dritteln der Stimmen.

Berlin, den 22. Juni 2006

Für das Land Baden-Württemberg:

Günther H. Oettinger

Für den Freistaat Bayern:

Dr. Edmund Stoiber

Für das Land Berlin:

Klaus Wowereit

Für das Land Brandenburg:

M. Platzeck

Für die Freie Hansestadt

Bremen:

Jens Böhrnsen

Für die Freie und Hansestadt

Hamburg:

Ole v. Beust

Für das Land Hessen:

R. Koch

Für das Land Mecklenburg-

Vorpommern:

H. Ringstorff

Für das Land Niedersachsen:

Christian Wulff

Für das Land Nordrhein-

Westfalen:

Rüttgers

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Kurt Beck

Für das Saarland:

Peter Müller

Für den Freistaat Sachsen:

Georg Milbradt

Für das Land Sachsen-Anhalt:

W. Böhmer

Für das Land Schleswig-

Holstein:

Peter Harry Carstensen

Für den Freistaat Thüringen:

Dieter Althaus

G e s e t z
zur Änderung des Niedersächsischen Mediengesetzes

Vom 7. Juni 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Niedersächsische Mediengesetz vom 1. November 2001 (Nds. GVBl. S. 680), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Dezember 2003 (Nds. GVBl. S. 423), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Sätze 1 und 2 wird jeweils das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
2. In § 3 Abs 9 Satz 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post“ durch das Wort „Bundesnetzagentur“ ersetzt.
3. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „einen“ werden die Worte „bereits zugelassenen“ und nach dem Wort „auszuschreiben“ werden die Worte „und einem Veranstalter zuzuweisen“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Unter mehreren Antragstellern hat derjenige den Vorrang, dessen Programm den größten Beitrag zur Vielfalt des Programmangebots des privaten Rundfunks im Verbreitungsgebiet erwarten lässt.“
4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 5 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bb) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. die regionale Authentizität bei der auf Niedersachsen bezogenen Programmgestaltung.“
 - b) Satz 3 wird gestrichen.
5. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „tagesaktuell“ die Worte „und authentisch“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tagesaktuell“ die Worte „und authentisch“ eingefügt.
 - bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „tagesaktuell“ die Worte „und authentisch“ eingefügt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „tagesaktuellen“ die Worte „und authentischen“ eingefügt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Soll eine Zulassung nach § 25 Abs. 4 Satz 3 RStV nicht verlängert werden, so schreibt die Landesmedienanstalt für die Erteilung der Zulassung die Veranstaltung des Fensterprogramms nach Anhörung des Veranstalters des Vollprogramms aus.“
 - cc) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:

„⁵Die Landesmedienanstalt teilt dem Veranstalter des Vollprogramms mit, auf welche Bewerbungen eine Zulassung erteilt werden kann. ⁶Sie erörtert mit ihm die Bewerbungen mit dem Ziel, eine einvernehmliche Auswahl zu treffen. ⁷Kommt

eine Einigung nicht zustande, so wählt sie den Bewerber aus, dessen Programm erwarten lässt, dass es die Anforderungen nach Satz 1 am besten erfüllt.“

- d) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) ¹Die Zulassung nach § 25 Abs. 4 Satz 3 RStV ist entsprechend dem Antrag, jedoch auf höchstens fünf Jahre, zu befristen. ²Sie kann um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. ³Die Zulassung erlischt, wenn die Zulassung des Veranstalters des Vollprogramms endet. ⁴Vor der Entscheidung über eine Verlängerung der Zulassung nach § 25 Abs. 4 Satz 3 RStV hat die Landesmedienanstalt den Veranstalter des Vollprogramms anzuhören.“
6. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) ¹Gibt es mehrere Antragsteller für die Veranstaltung von Rundfunksendungen im Zusammenhang mit einer öffentlichen Veranstaltung und reichen die zur Verfügung stehenden Übertragungskapazitäten nicht aus, um allen Antragstellern eine Zulassung zu erteilen, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung der Antragsteller hin. ²Kommt eine Einigung nicht zustande, so wählt die Landesmedienanstalt nach Anhörung des für die Durchführung der öffentlichen Veranstaltung Verantwortlichen den Antragsteller aus, dessen inhaltliche Programmplanung die nach Art und Umfang am besten geeignete Berichterstattung über die Veranstaltung erwarten lässt.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Die Zulassung ist entsprechend dem Antrag zu befristen

 1. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 1 auf längstens drei Jahre und
 2. im Fall des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 für die Dauer des zeitlichen Zusammenhangs mit der Veranstaltung.

²Für mehrtägige Veranstaltungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 kann die Zulassung frühestens sechs Monate vor Beginn der Veranstaltung erteilt werden. ³Für eintägige regelmäßig wiederkehrende öffentliche Veranstaltungen kann die Zulassung für mehrere Veranstaltungen innerhalb von höchstens drei Jahren erteilt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.
 7. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Staatskanzlei“ ersetzt.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird neuer Absatz 3.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.
 - c) Dem neuen Absatz 5 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die Landesmedienanstalt weist einem oder mehreren Versuchsteilnehmern die erforderlichen Übertragungskapazitäten für den Versuch zu; die Versuchs-

teilnehmer müssen keine Rundfunkveranstalter sein.
Für die Entscheidung nach Satz 3 ist maßgeblich, wie der Versuchszweck im Rahmen der festgelegten Versuchsbedingungen (Absatz 2 Satz 1) bestmöglich erreicht werden kann.“

8. In der Überschrift des vierten Teils wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
9. § 35 Abs. 1 Nr. 5 erhält folgende Fassung:
„5. Telemedien.“
10. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Mediendienste nach dem Staatsvertrag über Mediendienste“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird das Wort „Mediendienstes“ durch das Wort „Telemedienangebots“ ersetzt.
11. In § 39 Nrn. 3 und 9 wird jeweils das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
12. § 44 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
„5. Entscheidung über die Erteilung sowie über Rücknahme oder Widerruf
 - a) einer Zulassung, ausgenommen die Fälle des § 33, und
 - b) einer Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 5 Abs. 2 Satz 1 und § 34 Abs. 5 Satz 3,“.
 - b) In Nummer 7 wird die Verweisung „§ 15 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Sätze 3 und 4“ durch die Verweisung „§ 15 Abs. 2 Satz 6 und Abs. 3 Satz 3“ ersetzt.
 - c) In Nummer 10 wird das Wort „Mediendiensten“ durch das Wort „Telemedien“ ersetzt.
13. § 49 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigten“ und die Worte „Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter“ durch das Wort „Beschäftigte“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „(Vergütungs-, Lohn-)Gruppen“ durch die Worte „und Entgeltgruppen“ ersetzt.
14. § 56 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Verweisung „§ 5 a Abs. 1 oder 3 RStV“ durch die Verweisung „§ 4 Abs. 1 oder 3 RStV“ ersetzt.
 - b) Die bisherigen Nummern 23 bis 30 werden durch die folgenden neuen Nummern 23 bis 28 ersetzt:
 - „23. entgegen § 12 Abs. 3 des Telemediengesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 1 RStV die Nutzung von Rundfunk von einer Einwilligung der Nutzerin oder des Nutzers in eine Verarbeitung ihrer oder seiner Daten für andere Zwecke abhängig macht,
 24. entgegen § 13 Abs. 1 Satz 1 oder 2 des Telemediengesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 1 RStV eine Nutzerin oder einen Nutzer nicht, nicht richtig, nicht vollständig, nicht allgemein verständlich oder nicht rechtzeitig unterrichtet,
 25. entgegen § 13 Abs. 2 oder 4 Satz 1 Nrn. 1 bis 5 des Telemediengesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 1 RStV einer dort genannten Pflicht zur Sicherstellung nicht oder nicht richtig nachkommt,
 26. entgegen § 14 Abs. 1 oder § 15 Abs. 1 oder 8 Satz 1 des Telemediengesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 1 RStV personenbezogene Daten verarbeitet oder entgegen § 15 Abs. 8 Sätze 1 und 2 des Telemediengesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 1 RStV nicht löscht,
 27. entgegen § 15 Abs. 3 Satz 3 des Telemediengesetzes in Verbindung mit § 47 Abs. 1 RStV ein Nutzungsprofil mit Daten über die Trägerin oder den Träger des Pseudonyms zusammenführt,
 28. entgegen § 47 Abs. 3 Satz 4 RStV Angebote gegen den Abruf oder Zugriff durch die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz sperrt.“
15. § 57 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Absätze 1, 2 und 7 bis 9 werden gestrichen.
 - b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 1 bis 4.
 - c) Es wird der folgende neue Absatz 5 angefügt:
„(5) Einer erstmaligen Verlängerung der Zulassung zur Veranstaltung eines Fensterprogramms (§ 15 Abs. 4 Satz 2) stehen Veränderungen zur Erfüllung der Voraussetzungen des § 25 Abs. 4 Satz 4 RStV nicht entgegen.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen Gansäuer

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian Wulff

**Gesetz
über die „Stiftung Zukunfts- und
Innovationsfonds Niedersachsen“**

Vom 7. Juni 2007

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Errichtung

(1) Es wird die „Stiftung Zukunfts- und Innovationsfonds Niedersachsen“ als Stiftung des öffentlichen Rechts errichtet.

(2) Die Stiftung hat ihren Sitz in Hannover.

§ 2

Zweck und Aufgaben

¹Die Stiftung hat den Zweck, die Wirtschaftskraft Niedersachsens zu stärken und zur Schaffung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen beizutragen. ²Zu ihren Aufgaben gehört die Förderung

1. von Innovationen zur Erneuerung und Modernisierung der Wirtschaft,
2. des Technologietransfers aus den Hochschulen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen in die Wirtschaft,
3. der Kultur der Innovation in der schulischen und außerschulischen Bildung,
4. der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung in Wirtschaft und Wissenschaft und
5. der nachhaltigen Entwicklung und des nachhaltigen Wirtschaftens.

§ 3

Stiftungsvermögen

(1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus einem Finanzkapital von 20 Millionen Euro.

(2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(3) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.

§ 4

Organe

Organe der Stiftung sind das Kuratorium und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

§ 5

Kuratorium

(1) ¹Das Kuratorium besteht aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern

1. der Landesregierung als vorsitzendem und als stellvertretendem vorsitzenden Mitglied,
2. aus der Wirtschaft,
3. aus der Wissenschaft und
4. aus der Gesellschaft.

²Die Mitglieder des Kuratoriums werden von der Landesregierung jeweils für die Dauer von drei Jahren berufen. ³Wiederberufungen und Abberufungen sind möglich.

(2) Das Kuratorium beschließt über

1. die Grundsätze der Stiftungstätigkeit einschließlich der Förderungsgrundsätze,
2. den Haushaltsplan und die Jahresrechnung,
3. die Entlastung der Geschäftsführung,
4. die Vergabe von Fördermitteln und
5. andere Angelegenheiten von wesentlicher Bedeutung.

(3) Das Kuratorium beaufsichtigt die Geschäftsführung.

(4) Das Kuratorium wird von der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden einberufen.

(5) ¹Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn zu der Sitzung ordnungsgemäß eingeladen worden und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. ²Beschlüsse des Kuratoriums kommen mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder zustande, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds den Ausschlag. ⁴In Personalangelegenheiten und in Angelegenheiten nach Absatz 2 Nrn. 2 und 3 können die Beschlüsse des Kuratoriums nur mit Zustimmung der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 gefasst werden.

(6) Die Mitglieder des Kuratoriums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 6

Geschäftsführung

(1) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. ²In persönlichen Angelegenheiten der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers wird die Stiftung vom vorsitzenden oder stellvertretenden vorsitzenden Mitglied des Kuratoriums vertreten.

(2) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Stiftung nach Maßgabe dieses Gesetzes, der Satzung und der Beschlüsse des Kuratoriums, bereitet die Sitzungen des Kuratoriums vor und führt dessen Beschlüsse aus.

(3) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer stellt rechtzeitig vor Beginn eines jeden Haushaltsjahres einen Haushaltsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält. ²Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres erstellt die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer eine Jahresrechnung.

(4) § 105 Abs. 1 Satz 1, § 106 Abs. 1 und 3, §§ 108, 109 Abs. 2 und 3 Satz 2 sowie § 111 Abs. 1 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung sind anzuwenden.

(5) ¹Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer wird vom Kuratorium jeweils für die Dauer von fünf Jahren berufen. ²Eine Abberufung ist jederzeit möglich.

§ 7

Satzung

(1) ¹Die Satzung der Stiftung wird vom Kuratorium mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschlossen. ²Sie bedarf der Genehmigung des für Wirtschaft zuständigen Ministeriums (Fachministeriums).

(2) Die Satzung und deren Änderungen sind im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt zu machen.

§ 8

Aufsicht

Die Stiftung unterliegt der Rechtsaufsicht des Fachministeriums.

§ 9

Unterrichtung des Landtages

¹Die Landesregierung erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Tätigkeit der Stiftung und die Entwicklung ihrer Finanzen. ²Der Bericht soll auch die Förderungsgrundsätze sowie die eingeleiteten und durchgeführten Fördermaßnahmen und deren Ergebnisse enthalten.

§ 10

Übergangsbestimmung

Bis zur ersten Sitzung des Kuratoriums nimmt das Fachministerium die Aufgaben des Kuratoriums wahr.

§ 11

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 7. Juni 2007

Der Präsident des Niedersächsischen Landtages

Jürgen G a n s ä u e r

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Christian W u l f f

**Verordnung
über den Kurbeitrag im Staatsbad Pyrmont**

Vom 1. Juni 2007

Aufgrund des § 18 Abs. 4 und 5 Satz 1 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes (NVwKostG) in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172) wird verordnet:

§ 1

Erhebung von Kurbeiträgen, Beleihung

¹Im Staatsbad Pyrmont wird ein Kurbeitrag erhoben. ²Die Niedersächsische Staatsbad Pyrmont Betriebsgesellschaft mbH (Kurverwaltung) erhebt den Kurbeitrag und verwendet ihn im Sinne des § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 NVwKostG.

§ 2

Erhebungsgebiet

Erhebungsgebiet ist das Gebiet der Stadt Bad Pyrmont ohne die Ortsteile Baarsen, Eichenborn, Großenberg, Hagen, Kleinenberg, Neersen und Thal.

§ 3

Befreiungen

- (1) ¹Von der Kurbeitragspflicht ist befreit,
1. wer das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat,
 2. wer nur aus beruflichen Gründen an einem Kongress, einer Tagung, einem Lehrgang oder einer ähnlichen Veranstaltung in Bad Pyrmont teilnimmt,
 3. wer in einem Krankenhaus im Sinne des § 107 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs stationär medizinisch versorgt wird,
 4. wer sich nur zum Schulbesuch oder zur Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhält,
 5. wer von einer Person, die im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung hat oder die sich nur zum Schulbesuch, zur Berufsausbildung oder Berufsausübung im Erhebungsgebiet aufhält, kostenfrei in deren häusliche Gemeinschaft aufgenommen ist und mit dieser Person
 - a) verheiratet ist,
 - b) in einer Lebenspartnerschaft im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes lebt oder
 - c) in gerader Linie bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad verwandt oder bis zum ersten Grad verschwägert ist,
 6. wer eine Messe in Hannover oder im Einzugsbereich von Bad Pyrmont besucht, während der Dauer der Messe, und
 7. wer einen schwerbehinderten Menschen begleitet, der einer ständigen Begleitung bedarf.

²Eine Person nach Satz 1 Nrn. 1 bis 7 ist nur von der Kurbeitragspflicht befreit, wenn sie die Einrichtungen für den Kurbetrieb nicht in Anspruch nimmt.

(2) Die Kurverwaltung kann auf Antrag von der Kurbeitragspflicht ganz und teilweise befreien, wenn es im Interesse des Staatsbades geboten ist oder eine soziale Härte vorliegt.

(3) Die Voraussetzungen für die Befreiung sind der Kurverwaltung oder den in § 6 genannten Personen oder Stellen nachzuweisen.

§ 4

Höhe des Kurbeitrags, Ermäßigung

(1) Die Höhe des Kurbeitrags ergibt sich aus der **Anlage**.

(2) Für Personen, deren Aufenthaltskosten in einer Rehabilitations- oder Versorgungseinrichtung im Sinne des § 107 Abs. 2 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs von einem Träger der gesetzlichen Sozialversicherung, der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge, einem Verband der freien Wohlfahrtspflege oder dem Müttergenesungswerk übernommen werden, ermäßigt sich der Kurbeitrag um 10 vom Hundert des Betrages nach Nummer 1.1 der Anlage, wenn die Kostenübernahme am ersten Tag des Aufenthalts den in § 6 Abs. 2 genannten Personen oder Stellen nachgewiesen wird.

§ 5

Mitteilungspflichten, Beitragserhebung, Kurkarten

(1) ¹Jede kurbeitragspflichtige Person hat der Kurverwaltung oder den in § 6 genannten Personen oder Stellen unverzüglich die für die Kurbeitragserhebung erforderlichen Angaben zu machen. ²Der Kurbeitrag ist an die Kurverwaltung oder an die in § 6 genannten Personen oder Stellen zu entrichten.

(2) ¹Wer einen nach Tagen berechneten Kurbeitrag gezahlt hat, erhält eine Kurkarte. ²Wer einen Jahreskurbeitrag gezahlt hat, erhält eine Jahreskurkarte. ³Die Kurkarte und die Jahreskurkarte können bei Missbrauch eingezogen werden.

§ 6

Pflichten des Wohnungsgebers und anderer Personen
und Stellen

(1) Wer im Erhebungsgebiet Personen beherbergt, ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt und dort Plätze anderen Personen zur vorübergehenden Nutzung überlässt, ist verpflichtet, der Kurverwaltung die bei ihm gegen Entgelt oder Kostenerstattung verweilenden beitragspflichtigen Personen spätestens am ersten Werktag nach der Ankunft zu melden, den Kurbeitrag einzuziehen und innerhalb von 14 Tagen an die Kurverwaltung abzuführen.

(2) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen auch den Inhabern von Sanatorien, Kuranstalten und ähnlichen Einrichtungen im Erhebungsgebiet hinsichtlich der Personen, die diese Einrichtungen benutzen, ohne im Erhebungsgebiet eine Unterkunft im Sinne des Absatzes 1 zu haben.

(3) Die Pflichten nach Absatz 1 obliegen auch Reiseunternehmen, wenn der Kurbeitrag in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmerin oder der Reiseteilnehmer an das Reiseunternehmen zu entrichten hat.

(4) Kommt eine in den Absätzen 1 bis 3 genannte Person oder Stelle ihren Pflichten nicht nach, so kann die Kurverwaltung die Höhe des abzuführenden Kurbeitrags schätzen.

§ 7

Rückzahlung von Kurbeiträgen

¹Der nach Tagen berechnete Kurbeitrag wird auf Antrag für die Tage zurückgezahlt,

1. die die beitragspflichtige Person früher abreist als zunächst angegeben und

2. an denen die beitragspflichtige Person, nachgewiesen durch ärztliche Bescheinigung, infolge eigener Krankheit oder Krankheit eines Angehörigen die Einrichtungen für den Kurbetrieb nicht nutzen konnte.

²Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt im Fall von Satz 1 Nr. 1 einen Monat nach der Abreise und im Fall von Satz 1 Nr. 2 einen Monat nach Ende der Erkrankung.

§ 8

Inkrafttreten

¹Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Kurtaxordnung für das Staatsbad Pyrmont vom 16. Dezember 1985 (Nds. GVBl. S. 600), zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 6), außer Kraft.

Hannover, den 1. Juni 2007

Niedersächsisches Finanzministerium

Möllring

Minister

Höhe des Kurbeitrags in Euro¹⁾

		Personen ohne Behinderung und Personen mit einem Grad der Behinderung von weniger als 50	Personen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50
1	Eine Person, die im Erhebungsgebiet weder eine Haupt- noch eine Nebenwohnung hat, zahlt		
1.1	vom 1. bis 42. Tag ²⁾ des Aufenthalts		
1.1.1	je Tag ²⁾	3,00	2,60
1.1.2	als mitreisende Ehepartnerin oder als mitreisender Ehepartner oder als mitreisende Lebenspartnerin oder als mitreisender Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder als mit mindestens einem Elternteil reisendes volljähriges Kind		
	neben einer Person, die den Beitrag nach Nummer 1.1.1 zahlt, je Tag ²⁾	2,15	1,80
1.2	bei einem Aufenthalt an mehr als 42 Tagen innerhalb eines Jahres		
1.2.1	für ein Jahr (Jahreskurkarte)	126,00 ³⁾	109,20 ³⁾
1.2.2	als mitreisende Ehepartnerin oder als mitreisender Ehepartner oder als mitreisende Lebenspartnerin oder als mitreisender Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder als mit mindestens einem Elternteil reisendes volljähriges Kind		
	neben einer Person, die den Beitrag nach Nummer 1.2.1 zahlt, für ein Jahr (Jahreskurkarte)	90,00 ³⁾	75,60 ³⁾
2	Eine Person, die im Erhebungsgebiet eine Nebenwohnung hat, zahlt unabhängig von der Dauer des Aufenthalts		
2.1	je Kalenderjahr (Jahreskurkarte)	126,00 ³⁾	109,20 ³⁾
2.2	als Ehepartnerin oder Ehepartner oder als Lebenspartnerin oder Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder als volljähriges Kind		
	neben einer Person, die den Beitrag nach Nummer 2.1 zahlt, je Kalenderjahr (Jahreskurkarte)	90,00 ³⁾	75,60 ³⁾

¹⁾ In den Beträgen ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten.²⁾ An- und Abreisetag werden als ein Tag gezählt.³⁾ Bereits nach Nummer 1.1 im Geltungszeitraum der Jahreskurkarte gezahlte Kurbeiträge werden auf den Jahresbeitrag angerechnet.

B e k a n n t m a c h u n g
über den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Staatsvertrages
zwischen dem Land Niedersachsen
und dem Land Nordrhein-Westfalen
über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und
§ 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb
eines gemeinsamen Registerportals der Länder

Aufgrund des Artikels 1 Abs. 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Niedersachsen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Übertragung von Aufgaben nach § 9 Abs. 1 und § 10 des Handelsgesetzbuchs zur Errichtung und zum Betrieb eines gemeinsamen Registerportals der Länder vom 7. März 2007 (Nds. GVBl. S. 105) wird bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag nach seinem § 13 Abs. 1 am 4. April 2007 in Kraft getreten ist.

Hannover, den 1. Juni 2007

Niedersächsische Staatskanzlei

Dr. Hagebölling

Staatssekretär

Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag und Druck: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400, Postbank Hannover 4 10-308. Erscheint nach Bedarf. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 56,30 € (einschließlich 3,68 € Mehrwertsteuer und einschließlich 9,20 € Portokostenanteil). Bezugskündigung kann nur 10 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 8 Seiten 1,05 €. ISSN 0341-3497. Abbonementsservice Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405

Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 2,10 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten